

## **Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII**

**zwischen**

**der Stadt Bielefeld**

**- vertreten durch den Oberbürgermeister -  
Amt für Jugend und Familie -Jugendamt-  
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
(nachfolgend Stadt Bielefeld genannt)**

**und**

**dem Sportverein**

**- vertreten durch den Vorstand / die Leitung -  
(nachfolgend Sportverein genannt)**

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten. In seiner Arbeit leistet der Sportverein einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und sie dabei zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und diese selbstbewusst zu artikulieren.

Sportvereine leisten in ihren Jugendabteilungen wertvolle Kinder- und Jugendarbeit. Die Bedeutung dieser Arbeit drückt sich auch dadurch aus, dass das Land Nordrhein-Westfalen bereits Anfang der 1990er Jahre Jugendabteilungen von Sportvereinen als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt hat<sup>(1)</sup>.

Sportvereine erbringen zahlreiche Angebote für Kinder und Jugendliche. Hierzu gehören zum Beispiel

- regelmäßige Angebote mit Bewegung, Spiel und Sport (Training, Gruppenstunden, Einzeltraining etc.),
- Sportveranstaltungen, Wettkämpfe, Turniere,
- Bildungs- und Qualifizierungsangebote,
- gesellige Veranstaltungen,
- Trainingslager, Ausflüge und Fahrten sowie
- die Möglichkeit, sich in jugendgemäßen Gremien und Mitbestimmungsforen zu engagieren.

Diese Vereinbarung zum Schutz der Minderjährigen betrifft alle Bereiche des Sportvereins, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht. Es kommt weder darauf an, ob das Angebot als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert werden kann noch ob es der Jugendabteilung als vom Land Nordrhein-Westfalen anerkanntem Träger der freien Jugendhilfe zugeordnet ist.

---

(1) Die Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. ist am 20.10.1971 vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Träger der freien Jugendhilfe zunächst nach § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) und später dann nach § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) i. V. mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) öffentlich anerkannt worden. Die Anerkennung erstreckt sich aufgrund weiterer Regelungen vom 28.05.1990 und 31.03.1992 auch auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. als Mitglied bzw. ggfs. mittelbar über einen Mitgliedsverband angehörenden Sportfachverbände (Landesfachverbände und regionale Fachverbände) und der ihm gegenwärtig und zukünftig zugehörenden Stadt- und Kreissportbünde sowie auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig einem der Sportfachverbände angeschlossenen Sportvereine. Die Anerkennung setzt eine Jugendordnung im Sinne des SGB VIII voraus sowie die Bestätigung, dass die Jugendabteilungen der Mitgliedsorganisationen in der Jugendarbeit im Sport tätig sind.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a Abs. 4 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), wann Neben- oder Ehrenamtliche ihre Tätigkeit im Sportverein aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen (= Personen unter 18 Jahre) nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. In Anwendung von § 72a Abs. 2 SGB VIII werden außerdem Regelungen zum Einsatz hauptberuflich Beschäftigter in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe getroffen.

1. Die Stadt Bielefeld und der Sportverein sehen in dem erweiterten Führungszeugnis nur einen Baustein eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes. Der Sportverein wird ermutigt, ein solches Konzept anzustreben und zu entwickeln bzw. bestehende Präventions- und Schutzkonzepte der Sportbünde und Sportfachverbände zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Arbeit mit ihnen umzusetzen.

Bestandteile eines solchen Konzeptes können z.B. sein: Mitarbeiterschulungen, Benennung und Schulung von qualifizierten Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern im Verein oder in Form des Ehrenkodexes Sport für Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Trainerinnen/Trainer, Betreuerinnen/Betreuer.

Die Stadt Bielefeld leistet dabei Unterstützung durch

- Informationsveranstaltungen,
- die Bereitstellung möglicher Musterformulare sowie
- die Benennung einer Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners im Jugendamt zur Beratung und Klärung von Fragen im Kontext des § 72a SGB VIII.

2. Der Sportverein verpflichtet sich, die Qualifizierung der neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen für ihre Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen sicher zu stellen.

3. Der Sportverein stellt entsprechend § 72a Abs. 4 SGB VIII sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden ist (siehe auch Anlage 1), Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen hat.

Diese Zusicherung wird insbesondere dadurch erfüllt, dass der Sportverein sich von den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben<sup>(2)</sup> und bei denen dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen geboten ist, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen lässt.

Mit nachfolgender Tabelle verständigen sich die Stadt Bielefeld und der Sportverein darüber, bei welchen Tätigkeiten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist. Tätigkeiten, die hier nicht aufgeführt sind, müssen von dem Sportverein mit Hilfe des Prüfschemas (siehe Anlage 2) eigenverantwortlich daraufhin beurteilt werden, ob unter Berücksichtigung von Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist.

---

(2) Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind strafunmündig. Gemäß § 30a Abs. 2 Satz 2 BZRG i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 BZRG kann Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres (daher) kein (erweitertes) Führungszeugnis ausgestellt werden.

**Einordnung neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeiten im Sportverein zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses**

<b>Tätigkeit</b>	<b>Funktion/Rolle (insbes.)</b>	<b>Erweitertes Führungszeugnis</b>
Organisation von Vereinsaktivitäten auch für Kinder und Jugendliche	Vorstand, Geschäftsführer/in, Kassenwart/in	nicht erforderlich
Mit Aufsichtsfunktion und/oder Schlüsselgewalt verbundene Organisation von Sporträumen auch für Kinder und Jugendliche	Platzwart/in, Hausmeister/in, Schwimmmeister/in	erforderlich
Regelmäßige Leitung von Training und Sportgruppen von Kindern und/oder Jugendlichen	Übungsleiter/in (ÜL), Trainer/in	erforderlich
Regelmäßiges Einzeltraining	ÜL, Trainer/in	erforderlich
Regelmäßige, nicht allein durchgeführte Unterstützung/Mithilfe bei Training und Sportgruppen von Kindern und/oder Jugendlichen	Gruppenhelfer/in, Betreuer/in, Eltern	empfohlen
Vertretungsweise Leitung von Training und Sportgruppen von Kindern und/oder Jugendlichen in Einzelfällen (1-3 mal)	ÜL, Trainer/in, Gruppenhelfer/in, Betreuer/in	nicht erforderlich
Vertretungsweise, aber regelmäßige (mehr als 3 mal), Leitung von Training und Sportgruppen von Kindern und/oder Jugendlichen	ÜL, Trainer/in, Gruppenhelfer/in, Betreuer/in	erforderlich
Unabhängig von der Häufigkeit Leitung von Training und Sportgruppen von Kindern und/oder Jugendlichen als Springer/in	ÜL, Trainer/in, Gruppenhelfer/in, Betreuer/in	erforderlich
Leitung oder Begleitung von Fahrten mit Übernachtung von Kindern und/oder Jugendlichen	ÜL, Betreuer/in, Gruppenhelfer/in, Eltern, Vereinsmitarbeiter/in	erforderlich
Nicht allein durchgeführte Begleitung/Mithilfe bei Fahrten ohne Übernachtung (Turniere, Wettkämpfe, Ausflüge) von Kindern und/oder Jugendlichen	ÜL, Betreuer/in, Gruppenhelfer/in, Eltern, Vereinsmitarbeiter/in	nicht erforderlich
Punktuelle Leitung oder Begleitung bei Veranstaltungen mit Kindern und/oder Jugendlichen (Weihnachtsfeier, Sportwerbewoche etc.)	ÜL, Betreuer/in, Gruppenhelfer/in, Eltern, Vereinsmitarbeiter/in	nicht erforderlich
Freiwilligendienste im Sport	Mitarbeiter/in im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD)	erforderlich
Teilnahme von Eltern in Eltern-Kind-Gruppen	Eltern	nicht erforderlich
Punktuelle Fahrdienste zu Auswärtsspielen oder Wettkämpfen	Eltern	nicht erforderlich
Regelmäßige oder auf Dauer vereinbarte Fahrdienste zu Auswärtsspielen oder Wettkämpfen	Eltern	empfohlen

<b>Tätigkeit</b>	<b>Funktion/Rolle (insbes.)</b>	<b>Erweitertes Führungszeugnis</b>
Schieds-/ Kampfrichter/innen im Kinder- und Jugendsport, die regelmäßig tätig sind (mehr als 3 mal) oder wenn die Möglichkeit zu intensivem Kontakt (z.B. in Umkleiden) besteht	Schiedsrichter/in, Kampfrichter/in, Eltern, Vereins- oder Verbandsmitarbeiter/in	erforderlich
Angebote in Kooperation z.B. mit Kitas und Schulen, im offenen Ganztage etc.	ÜL, Trainer/in, Gruppen-,Kurs- oder Projektleiter/in	erforderlich

4. Ist ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich, die Vorlage wegen eines sich spontan ergebenden neben- oder ehrenamtlichen Engagements aber nicht möglich, wird vor Aufnahme der Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 3) unterzeichnet.

5. Neue neben- oder ehrenamtlich tätige Personen haben das erweiterte Führungszeugnis erstmalig vor Beginn ihrer Tätigkeit im Sportverein vorzulegen. Von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits für den Sportverein tätig sind, fordert der Sportverein das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich an. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren (gerechnet ab dem Ausstelldatum des letzten erweiterten Führungszeugnisses) ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der Sportverein entscheidet eigenverantwortlich über die Notwendigkeit, kürzere Zeitabstände zu wählen, die sich z.B. aus der Art der Tätigkeit und der Betreuungsintensität oder bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer der unter Ziff. 3. genannten Straftaten ergeben können.

6. Der Sportverein verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist entsprechend der Regelungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII zu dokumentieren (siehe Anlage 4). Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit im Sportverein wahrgenommen wird, für die nach dieser Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen. Für das Verfahren, die Dokumentation, die Benennung von zuständigen Personen und die Systematik im Sportverein ist der jeweilige Vorstand verantwortlich.

7. Die Stadt Bielefeld stellt mögliche Musterformulare zur Verfügung, um die Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses zu unterstützen.

8. Treten Veränderungen in den Regelungen zur Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von erweiterten Führungszeugnissen bei ehrenamtlicher Tätigkeit ein, prüft die Stadt Bielefeld eine Kostenübernahmemöglichkeit.

9. Über diese Regelungen hinaus stellt der Sportverein entsprechend § 72a Abs. 2 SGB VIII sicher, dass er in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen hauptberuflich oder im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sind (siehe auch Anlage 1). Für Angebote außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe stellt der Sportverein sicher, dass unter seiner Verantwortung keine der in Satz 1 genannten Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen hat.

Diese Zusicherung wird insbesondere dadurch erfüllt, dass der Sportverein sich vor Neueinstellungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen lässt. Bereits beschäftigte Personen reichen das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich nach. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren (gerechnet ab dem Ausstelldatum des letzten erweiterten Führungszeugnisses) ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der Sportverein entscheidet eigenverantwortlich über die Notwendigkeit, kürzere Zeitabstände zu wählen, die sich z.B. aus der Art der Tätigkeit und der Betreuungsintensität oder bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer der vorstehend genannten Straftaten ergeben können.

10. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt und dadurch unwirksam sein sollte, so wird hierdurch die Vereinbarung als Ganze nicht unwirksam. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Regelung unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entspricht.

Bielefeld, den \_\_\_\_\_

Bielefeld, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Bielefeld

Für den Sportverein

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Jugend und Familie -Jugendamt-  
33597 Bielefeld

\_\_\_\_\_  
*Name und Anschrift des Sportvereins*

I.A.

\_\_\_\_\_  
*rechtsverbindliche Unterschrift*

\_\_\_\_\_  
*rechtsverbindliche Unterschrift*

Jochen Hanke  
Stellvertretender Leiter  
des Amtes für Jugend und Familie -Jugendamt-

\_\_\_\_\_  
*Name und Funktion der unterzeichnenden Person*

\_\_\_\_\_  
*Name und Funktion der unterzeichnenden Person*

### Anlagen:

- Anlage 1: Liste der im Rahmen des § 72a SGB VIII relevanten Straftaten nach dem StGB
- Anlage 2: Prüfschema „Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes“
- Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 4: Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis einer neben- oder ehrenamtlich tätigen Person